

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 304/12 B

L 3 AS 90/10 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 2 AS 472/08 (SG Itzehoe)

1.,
2.,
3.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 3.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Dithmarschen,
Rungholtstraße 1, 25746 Heide,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Januar 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 26. Oktober 2012
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 26.10.2012, das ihren Prozessbevollmächtigten am 12.11.2012 zugestellt worden ist, mit einem am Mittwoch, dem 12.12.2012 beim BSG eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) innerhalb der am 14.1.2013 abgelaufenen zweimonatigen Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 S 1, § 64 Abs 2 und 3 SGG). Die Beschwerde musste daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG durch Beschluss verworfen werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

